

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderats
14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Öffentliche Bekanntmachung | 4 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 2 Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2024 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Lorch für das Wirtschaftsjahr 2024 (1. Leseung) | |
| Sitzungsvorlage 2023/149 | 7 |
| TOP Ö 3 Flüchtlings- und Obdachlosenbetreuung - Vertragsschluss mit Caritas Ost-Württemberg | |
| Sitzungsvorlage 2023/134 | 8 |
| TOP Ö 4 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Neubau im Steintobel - Vergabe Erdarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/139 | 10 |
| TOP Ö 5 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Rohbauarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/140 | 12 |
| TOP Ö 6 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Gerüstbauarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/142 | 14 |
| TOP Ö 7 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge -Erstellung Neubau im Steintobel -Vergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/143 | 16 |
| TOP Ö 8 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge -Erstellung Neubau im Steintobel -Vergabe Abdichtungsarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/144 | 18 |
| TOP Ö 9 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Klempnerarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/145 | 20 |
| TOP Ö 10 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Verglasungsarbeiten, Kunststofffenster, Außentüren | |
| Sitzungsvorlage 2023/146 | 22 |
| TOP Ö 11 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Sonnenschutzarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/147 | 24 |
| TOP Ö 12 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Sanitär- und Lüftungsinstallationsarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/148 | 26 |
| TOP Ö 13 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Heizungsinstallationsarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/151 | 28 |
| TOP Ö 14 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel- Vergabe Elektroinstallationsarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/154 | 30 |
| TOP Ö 15 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe PV- Anlage | |
| Sitzungsvorlage 2023/153 | 32 |

| | |
|--|----|
| TOP Ö 16 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge - Erstellung Neubau im Steintobel - Vergabe Blitzschutzarbeiten | |
| Sitzungsvorlage 2023/152 | 34 |
| TOP Ö 17 Neubau RÜB 5 - Kanal- und Wasserleitungsauswechslung Hohgartenstraße/In den Weingärten | |
| Sitzungsvorlage 2023/135 | 36 |
| LP Abschnitte Kostenberechnung (002) 2023/135 | 38 |
| Projektablaufplan_Teil_A_Nr._1 2023/135 | 39 |
| Projektablaufplan_Teil_B_Nr._1 2023/135 | 40 |
| TOP Ö 18 Kläranlage Lorch-Waldhausen - Vergabe Abbrucharbeiten, Ausschreibungsbeschluss Neubau | |
| Sitzungsvorlage 2023/133 | 41 |
| TOP Ö 19 Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH | |
| Sitzungsvorlage 2023/132 | 43 |
| TOP Ö 20 Bebauungsplan "Maierhof III, Stadt Lorch", Gemarkung Lorch - Einleitung zur Teilaufhebung | |
| Sitzungsvorlage 2023/136 | 45 |
| Abgrenzungsplan Maierhof III 2023/136 | 47 |
| Bebauungsplan Maierhof III 2023/136 | 48 |
| TOP Ö 21 Regionalplanung 2035 - Regionalplanfortschreibung - Erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange | |
| Sitzungsvorlage 2023/141 | 49 |
| Änderungen Regionalplan Lorch betreffend 2023/141 | 51 |
| TOP Ö 22 Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Faschingsumzugs am 27.1.2024 | |
| Sitzungsvorlage 2023/138 | 53 |
| Begründung zur PolVO Faschingsumzug 2024 2023/138 | 55 |
| Polizeiverordnung Faschingsumzug 2024 2023/138 | 57 |
| Räumlicher Geltungsbereich der Polizeiverordnung Fasching 2024 2023/138 | 59 |
| TOP Ö 23 Betriebsplan für den Stadtwald Lorch für das Forstwirtschaftsjahr 2024 | |
| Sitzungsvorlage 2023/150 | 60 |
| TOP Ö 24 Freizeitradwegeverbindung durch das Beutental - Initiative der Gemeinde Wäschenbeuren | |
| Sitzungsvorlage 2023/137 | 61 |

EINLADUNG

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats

am Donnerstag, 14.12.2023

um 18.00 Uhr

im Bürgerhaus Schillerschule, Hans-Kloss-Saal, Schulplatz 3, 73547 Lorch

TAGESORDNUNG

- Ö 1 Bürgerfragestunde
- Ö 2 Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2024 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Lorch für das Wirtschaftsjahr 2024 (1. Lesung)
Vorlage: 2023/149
- Ö 3 Flüchtlings- und Obdachlosenbetreuung
- Vertragsschluss mit Caritas Ost-Württemberg
Vorlage: 2023/134
- Ö 4 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Erdarbeiten
Vorlage: 2023/139
- Ö 5 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Rohbauarbeiten
Vorlage: 2023/140
- Ö 6 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Gerüstbauarbeiten
Vorlage: 2023/142
- Ö 7 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten
Vorlage: 2023/143
- Ö 8 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Abdichtungsarbeiten
Vorlage: 2023/144

- Ö 9 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe Klempnerarbeiten
 Vorlage: 2023/145
- Ö 10 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe Verglasungsarbeiten, Kunststofffenster, Außentüren
 Vorlage: 2023/146
- Ö 11 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe Sonnenschutzarbeiten
 Vorlage: 2023/147
- Ö 12 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe Sanitär- und Lüftungsinstallationsarbeiten
 Vorlage: 2023/148
- Ö 13 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe Heizungsinstallationsarbeiten
 Vorlage: 2023/151
- Ö 14 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe Elektroinstallationsarbeiten
 Vorlage: 2023/154
- Ö 15 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe PV- Anlage
 Vorlage: 2023/153
- Ö 16 Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
 - Erstellung Neubau im Steintobel
 - Vergabe Blitzschutzarbeiten
 Vorlage: 2023/152
- Ö 17 Neubau RÜB 5
 - Kanal- und Wasserleitungsauswechslung Hohgartenstraße/In den Weingärten
 Vorlage: 2023/135
- Ö 18 Kläranlage Lorch-Waldhausen
 - Vergabe Abbrucharbeiten
 - Ausschreibungsbeschluss Neubau zweistufige Faulung
 Vorlage: 2023/133
- Ö 19 Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH
 Vorlage: 2023/132
- Ö 20 Bebauungsplan "Maierhof III, Stadt Lorch", Gemarkung Lorch
 - Einleitung zur Teilaufhebung
 Vorlage: 2023/136

- Ö 21 Regionalplanung 2035 - Regionalplanfortschreibung
- Erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 2023/141
- Ö 22 Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung anlässlich des Faschingsumzugs am 27.1.2024
Vorlage: 2023/138
- Ö 23 Betriebsplan für den Stadtwald Lorch für das Forstwirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 2023/150
- Ö 24 Freizeitradwegeverbindung durch das Beutental
- Initiative der Gemeinde Wäschenbeuren
Vorlage: 2023/137
- Ö 25 Bekanntgaben
- Ö 26 Verschiedenes

Anschließend verhandelt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

Lorch, 06.12.2023



Marita Funk
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage **2023/149**



Zuständiges Amt: **20**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2024 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Lorch für das Wirtschaftsjahr 2024 (1. Lesung)

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 mit Vorbericht, Finanzplan und Investitionsprogramm 2023 bis 2027 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Wasserversorgung wird eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:
-

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage **2023/134**



Zuständiges Amt: **15**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Flüchtlings- und Obdachlosenbetreuung
- Vertragsschluss mit Caritas Ost-Württemberg

Anlagen:

Vertragsentwurf Stadt Lorch Obdachlosenbetreuung 2024 (nichtöffentlich)

Sachverhalt:

Die Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen ist Aufgabe der Ortschaftsbehörde (Ordnungsamt).

Unterbringungssituation der Geflüchteten

Geflüchtete werden in Baden-Württemberg nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen und über die Landkreise den Städten und Gemeinden nach einem Verteilschlüssel zugewiesen.

Durch den Ukrainekrieg kamen im vergangenen Jahr daher verstärkt Flüchtlinge auch nach Lorch. In den Jahren 2022 und 2023 konnten 144 ukrainische Flüchtlinge aufgenommen werden, die zu 80% an private Wohnungsgeber vermittelt werden konnten. 23 Personen wurden in von der Stadt angemieteten Wohnungen untergebracht. Derzeit sind ein Haus und 2 Wohnungen von der Stadt angemietet. Hinzu kommt noch eine Aufnahmeverpflichtung von 28 Asylbewerbern aus anderen Ländern, die in den zurückliegenden Jahren seit 2015 mangels Unterkunftsmöglichkeiten nicht erfüllt werden konnte.

Auch im Jahr 2024 wird die Stadt wieder Personen aus der Ukraine und weitere Asylbewerber aufnehmen müssen. Die Aufnahmequote für 2024 ist der Verwaltung noch nicht bekannt.

Die Verwaltung schafft die nötigen Voraussetzungen zur Unterbringung der Personen, ist beim Bezug der angemieteten Wohnungen dabei und steht selbstverständlich bei vielen Fragen verwaltungstechnischer Art (Antragstellung beim Jobcenter, Anmeldung) den Geflüchteten zur Seite.

In den ersten drei bis vier Monaten benötigen viele der untergebrachten Flüchtlinge vermehrter Unterstützung und Begleitung in Fragen des alltäglichen Lebens und der sozialen Integration (z.B. Vermittlung eines Arztes, Taxifahrten/ÖPNV organisieren, Schulanmeldung, Sprachkursanmeldung, Wohnungssuche, Erklären und Kontrollieren der Mülltrennung und Kehrwochendienste etc.). Erschwerend kommt hierbei häufig die Sprachbarriere hinzu.

Unterbringungssituation im Steintobel:

In der Obdachlosenunterkunft im Steintobel sind insgesamt 10 Personen untergebracht, davon 4 Asylbewerber. Auch hier zeichnet sich zunehmend die Notwendigkeit einer regelmäßigen

Unterstützung ab.

Aufgrund dieser geschilderten Bedingungen sowie auch im Hinblick auf den geplanten Neubau im Steintobel, hat die Verwaltung Kontakt mit Herrn Wolfgang Lohner, dem Leiter der Wohnungslosennothilfe der Caritas Ostwürttemberg, aufgenommen und den Vertragsentwurf (siehe Anlage nichtöffentlich) erhalten.

Ab 2024 könnte ein Mitarbeiter der Caritas wöchentlich 3,9 Stunden (10 % einer Vollzeitstelle) vor Ort in Lorch sein und die angemieteten Wohnungen und die städtische Unterkunft im Steintobel aufsuchen und anstehende Probleme möglichst im direkten Gespräch lösen.

Der Personal- und Sachkostenzuschuss beträgt jährlich 11.000,- €.

Erfolgt keine Kündigung des Vertrages, verlängert er sich automatisch um je ein weiteres Jahr.

Kündigungen sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

Herr Lohner wird in der Sitzung über das Tätigkeitsfeld und die Möglichkeiten der aufsuchenden Arbeit der Wohnungslosennothilfe berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die Sozialbetreuung in Höhe von 10.000 € werden im Haushalt 2024 im Aufwandsbudget „AUFW-31801000-10 Betreuung u. Förderung der Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber und Koordination“ etatisiert.

Beschlussvorschlag:

1. Die Caritas Ost-Württemberg erhält den Auftrag, die aufsuchende Flüchtlings- und Obdachlosenbetreuung für die Stadt Lorch zu übernehmen.
2. Die Stadt beteiligt sich jährlich mit 11.000,- € an den Personal- und Sachkosten der Caritas für eine Sozialarbeiterstelle mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe von 10 % (nach AVR ab 01.01.2024 mit einer 3,9 Stundenwoche)
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge mit der Caritas Ostwürttemberg einzugehen.
4. Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 11.000,-€ für das Jahr 2024 sowie die Folgejahre, sofern nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Erdarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Erdmanagement mit Erdarbeiten, Aushub und Abfuhr wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 9 Firmen aufgefordert. 5 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Differenzen zwischen den Angebotssummen und geprüften Angebotssummen ergaben sich aus Übertragung- oder Rechenfehlern. Diese Differenzen haben sich nicht auf die Rangfolge der Bieter ausgewirkt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung (Nachlass abgez.) | nach Prüfung |
|------------------|-------------------------------|--------------|
| Fees GmbH & CoKG | 49.157,36 € | 49.157,36 € |
| Bieter 2 | 50.998,58 € | 50.317,42 € |
| Bieter 3 | 51.943,50 € | 51.943,50 € |
| Bieter 4 | 62.601,97 € | 62.601,97 € |
| Bieter 5 | 85.971,55 € | 85.971,55 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 51.600,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 49.157,36 € liegt 2.442,64 € oder 4,7 % unter der Kostenberechnung.
Günstigste Bieterin ist die Firma Fees GmbH & Co. KG, Heinkelstraße 2, 73230 Kirchheim/Teck. Die Firma Fees hat nach der Explosion am Faulturn bei der Kläranlage in Waldhausen die Abbrucharbeiten des Treppenturms durchgeführt und sich als zuverlässig und leistungsfähig präsentiert.

Das Architekturbüro Hermann schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Erdmanagement an die Firma Fees GmbH & Co. KG, Heinkelstraße 2, 73230 Kirchheim/Teck zu dem Angebotspreis von 49.157,36 €.

Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Rohbauarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.

Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.

In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Rohbauarbeiten wurde am 02.11.2023 öffentlich ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 23 Firmen aufgefordert. 15 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Differenzen zwischen den Angebotssummen und geprüften Angebotssummen ergaben sich aus Übertragung- oder Rechenfehlern. Bieter 7 hat sich hierdurch um einen Rang verbessert, sonst haben sich diese Differenzen nicht auf die Rangfolge der Bieter nicht ausgewirkt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung (Nachlass abgez.) | nach Prüfung |
|--------------------------------|-------------------------------|--------------|
| Kuhn Bau Projekt GmbH & Co. KG | 276.650,00 € | 276.638,47 € |
| Bieter 2 | 279.880,06 € | 279.880,06 € |
| Bieter 3 | 280.981,36 € | 281.130,47 € |
| Bieter 4 | 293.806,18 € | 293.806,18 € |
| Bieter 5 | 306.003,67 € | 306.003,67 € |
| Bieter 6 | 324.541,73 € | 324.541,73 € |
| Bieter 7 | 332.354,20 € | 329.325,66 € |
| Bieter 8 | 329.360,87 € | 329.360,87 € |
| Bieter 9 | 343.288,13 € | 343.288,13 € |
| Bieter 10 | 347.210,17 € | 347.210,17 € |
| Bieter 11 | 386.954,72 € | 386.954,72 € |
| Bieter 12 | 398.391,92 € | 398.391,92 € |
| Bieter 13 | 425.841,31 € | 425.841,31 € |

| | | |
|-----------|--------------|--------------|
| Bieter 14 | 469.313,37 € | 469.313,37 € |
| Bieter 15 | 492.203,58 € | 492.203,58 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 384.444,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 276.638,47 € liegt 107.805,53 € oder 28 % unter der Kostenberechnung. Der Bieter hat die Auskömmllichkeit seiner Angebotspreise bestätigt.

Günstigste Bieterin ist die Firma Kuhn Bau Projekt GmbH & Co. KG, An der Eich 25 aus 73492 Rainau-Schwabsberg. Die Firma Kuhn Bau Projekt GmbH & Co. KG ist dem Architekturbüro Hermann bekannt, der Planer schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Rohbauarbeiten an die Firma Kuhn Bau Projekt GmbH & Co. KG, An der Eich 25, 73492 Rainau-Schwabsberg zu dem Angebotspreis von 276.638,47 €.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Gerüstbauarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Gerüstbauarbeiten wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 4 Firmen aufgefordert. 3 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung | nach Prüfung |
|------------------|-------------|--------------|
| Baumann und Sohn | 16.630,25 € | 16.630,25 € |
| Bieter 2 | 16.673,80 € | 16.673,80 € |
| Bieter 3 | 17.938,42 € | 17.938,42 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 11.550,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 16.630,25 € liegt 5.080,25 € oder 44 % über der Kostenberechnung. Bei einer Überschreitung der Kostenberechnung um mehr als 20 % wäre eine Aufhebung der Ausschreibung möglich. Da die Angebotspreise der Bieter aber alle eng beisammen liegen, kann davon ausgegangen werden, dass eine neuerliche Ausschreibung ähnliche Ergebnisse erzielen würde. Die Verwaltung würde daher die Vergabe dieses Gewerkes empfehlen.

Günstigste Bieterin ist die Firma Baumann und Sohn GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 3 aus 73540 Heubach. Die Firma Baumann und Sohn GmbH & Co. KG ist dem Architekturbüro Hermann bekannt, der Planer schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Gerüstbauarbeiten an die Firma Baumann und Sohn GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 3, 73540 Heubach zu dem Angebotspreis von 16.630,25 €.

Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Zimmerer- und Holzbauarbeiten wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 8 Firmen aufgefordert. 5 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben.
Differenzen zwischen den Angebotssummen und geprüften Angebotssummen ergaben sich aus Übertragung- oder Rechenfehlern. Diese Differenzen haben sich nicht auf die Rangfolge der Bieter ausgewirkt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung (Nachlass abgez.) | nach Prüfung |
|-----------------------|-------------------------------|--------------|
| Kielwein Holzbau GmbH | 76.389,44 € | 76.389,44 € |
| Bieter 2 | 83.713,81 € | 83.713,81 € |
| Bieter 3 | 85.667,39 € | 85.656,34 € |
| Bieter 4 | 86.883,69 € | 86.883,69 € |
| Bieter 5 | 105.233,19 € | 105.233,19 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 80.230,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 76.389,44 € liegt 3.840,56 € oder 4,8 % unter der Kostenberechnung. Der Bieter hat die Auskömmllichkeit seiner Angebotspreise bestätigt.

Günstigste Bieterin ist die Firma Kielwein Holzbau GmbH, Hirtengasse 9 aus 73569 Eschach-Seifershofen. Die Firma Kielwein Holzbau GmbH ist dem Architekturbüro Hermann bekannt, der Planer schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Zimmerer- und Holzbauarbeiten an die Firma Kielwein Holzbau GmbH, Hirtengasse 9, 73569 Eschach-Seifershofen zu dem Angebotspreis von 76.389,44 €.

Sitzungsvorlage **2023/144**



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Abdichtungsarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Abdichtungsarbeiten wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 6 Firmen aufgefordert. 4 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Ein Angebot konnte nicht gewertet werden, da die erforderlichen Vordrucke (KEV Blätter) nicht mit eingereicht worden sind.

| | vor Prüfung | nach Prüfung |
|-----------------------|-------------|----------------|
| Vonderach Bedachungen | 5.452,22 € | 5.452,22 € |
| Bieter 2 | 7.082,34 € | 7.082,34 € |
| Bieter 3 | 7.665,53 € | 7.665,53 € |
| Bieter 4 | | nicht gewertet |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 6.090,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 5.452,22 € liegt 637,78 € oder 10,5 % unter der Kostenberechnung. Der Bieter hat die Auskömmlichkeit seiner Angebotspreise bestätigt.

Günstigste Bieterin ist die Firma Vonderach Bedachungen, Maierhofstraße 52 aus 73547 Lorch. Die Firma Vonderach Bedachungen hat für die Stadt Lorch schon verschiedene Arbeiten ausgeführt und sich als zuverlässig und leistungsstark präsentiert. Das Architekturbüro Hermann schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Abdichtungsarbeiten an die Firma Vonderach Bedachungen, Maierhofstraße 52, 73547 Lorch zu dem Angebotspreis von 5.452,22 €.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Klempnerarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Klempnerarbeiten wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 5 Firmen aufgefordert. 4 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung | nach Prüfung |
|-------------|-------------|--------------|
| Waldenmaier | 40.399,13 € | 40.399,13 € |
| Bieter 2 | 44.376,86 € | 44.376,86 € |
| Bieter 3 | 45.711,80 € | 45.711,80 € |
| Bieter 4 | 50.705,66 € | 50.705,66 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 41.440,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 40.399,13 € liegt 1.040,97 € oder 2,5 % unter der Kostenberechnung. Der Bieter hat die Auskömmlichkeit seiner Angebotspreise bestätigt.

Günstigste Bieterin ist die Firma Waldenmaier, Höhenstraße 35 aus 73560 Böbingen. Die Firma Waldenmaier ist dem Architekturbüro Hermann bekannt, der Planer schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023

Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Klempnerarbeiten an die Firma Waldenmaier, Höhenstraße 35, 73560 Böbingen zu dem Angebotspreis von 40.399,13 €.

Sitzungsvorlage **2023/146**



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:

Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge

- **Erstellung Neubau im Steintobel**
- **Vergabe Verglasungsarbeiten, Kunststofffenster, Außentüren**

Anlagen:

- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.

Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.

In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Verglasungsarbeiten, Kunststofffenster und Außentüren wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 6 Firmen aufgefordert. 3 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Differenzen zwischen den Angebotssummen und geprüften Angebotssummen ergaben sich aus Übertragung- oder Rechenfehlern. Diese Differenzen haben sich nicht auf die Rangfolge der Bieter ausgewirkt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung (Nachlass abgez.) | nach Prüfung |
|--------------------------|-------------------------------|--------------|
| Czernik Bauelemente GmbH | 55.520,16 € | 55.520,16 € |
| Bieter 2 | 55.966,89 € | 55.976,41 € |
| Bieter 3 | 61.910,92 € | 61.906,26 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 63.880,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 55.520,16 € liegt 8.359,84 € oder 13 % unter der Kostenberechnung. Der Bieter hat die Auskömmlichkeit seiner Angebotspreise bestätigt.

Günstigste Bieterin ist die Firma Czernik Bauelemente GmbH, Ziegelwaldstraße 14 aus 73547 Lorch. Die Firma Czernik Bauelemente GmbH hat für die Stadt Lorch schon viele Aufträge ausgeführt und sich als zuverlässig und leistungsstark präsentiert. Das Architekturbüro Hermann schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Verglasungsarbeiten, Kunststofffenster und Außentüren an die Firma Czernik Bauelemente GmbH, Ziegelwaldstraße 14, 73547 Lorch zu dem Angebotspreis von 55.520,16 €.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Sonnenschutzarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Sonnenschutzarbeiten wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 6 Firmen aufgefordert. 5 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Differenzen zwischen den Angebotssummen und geprüften Angebotssummen ergaben sich aus Übertragung- oder Rechenfehlern. Bieter 3 hat sich hierdurch vom 1. Rang auf den 3. Rang verschoben. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung | nach Prüfung |
|---------------------------|-------------|--------------|
| Klier Sonnenschutztechnik | 18.007,08 € | 18.054,68 € |
| Bieter 2 | 18.478,83 € | 18.478,83 € |
| Bieter 3 | 17.779,44 € | 19.681,78 € |
| Bieter 4 | 22.178,03 € | 22.178,03 € |
| Bieter 5 | 27.705,09 € | 27.705,09 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 25.890,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 18.054,68 € liegt 7.835,32 € oder 30,3 % unter der Kostenberechnung. Der Bieter hat die Auskömmlichkeit seiner Angebotspreise bestätigt.

Günstigste Bieterin ist die Firma Klier, Sonnenschutztechnik GmbH, Becherlehenstraße 29/1 aus 73527 Schwäbisch Gmünd. Die Firma Klier hat für die Stadt Lorch schon mehrere Aufträge durchgeführt und sich als zuverlässig und leistungsfähig präsentiert. Das Architekturbüro Hermann schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Sonnenschutzarbeiten an die Firma Klier, Sonnenschutztechnik GmbH Becherlehenstraße 29/1, 73527 Schwäbisch Gmünd zu dem Angebotspreis von 18.054,68 €.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Sanitär- und Lüftungsinstallationsarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Sanitär- und Lüftungsinstallation wurde am 02.11.2023 öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen hierzu wurden vom Fachplaner Ingenieurbüro Finkbeiner aus Waldstetten erstellt. 7 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert, 3 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Differenzen zwischen den Angebotssummen und geprüften Angebotssummen ergaben sich aus Übertragung- oder Rechenfehlern. Diese Differenzen haben sich nicht auf die Rangfolge der Bieter nicht ausgewirkt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung | nach Prüfung |
|------------------|--------------|--------------|
| Reissmüller GmbH | 99.749,75 € | 99.772,36 € |
| Bieter 2 | 108.864,77 € | 108.864,77 € |
| Bieter 3 | 125.122,19 € | 125.122,19 € |

In der Kostenschätzung vom 27.12.2022 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 161.661,50 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 99.772,36 € liegt 61.889,14 € oder 38 % unter der Kostenschätzung. Die hohe Differenz zur Kostenschätzung liegt an der Leistungsverschiebung vom Gewerk Sanitär und Lüftung zu den Heizungsinstallationsarbeiten. Nach Angabe des Fachplaners liegen die Angebote im zu erwartenden Rahmen. Der Bieter hat die Auskömlichkeit seiner Angebotspreise bestätigt.

Günstigste Bieterin ist die Firma Reißmüller GmbH, Daimlerstraße 10 aus 73117 Wangen. Die Firma Reißmüller hat dem Fachplaner entsprechende Referenzen vorgelegt, der Fachplaner schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Santär- und Lüftungsinstallationsarbeiten an die Firma Reißmüller GmbH, Daimlerstraße 10, 73117 Wangen zu dem Angebotspreis von 99.772,36 €.

Sitzungsvorlage **2023/151**



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Heizungsinstallationsarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Heizungsinstallationsarbeiten wurde am 02.11.2023 öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen hierzu wurden vom Fachplaner Ingenieurbüro Finkbeiner aus Waldstetten erstellt. 7 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert, 2 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Beide Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung (Nachlass abgez.) | nach Prüfung |
|------------------|-------------------------------|--------------|
| Günter Höss GmbH | 169.327,62 € | 169.327,62 € |
| Bieter 2 | 202.192,90 € | 202.192,90 € |

In der Kostenschätzung vom 27.12.2022 wurden vom Planer Kosten in Höhe von 103.589,50 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot mit 169.327,62 € liegt 65.738,17 € oder 63,5 % über der Kostenschätzung. Die hohe Differenz zur Kostenschätzung liegt an der Leistungsverschiebung vom Gewerk Sanitär und Lüftung zu den Heizungsinstallationsarbeiten. Nach Angabe des Fachplaners liegen die Angebote im zu erwartenden Rahmen.

Günstigste Bieterin ist die Firma Günter Höss GmbH, Wehrwiesenstraße 29 aus 73614 Schorndorf. Die Firma Günter Höss GmbH hat für die Stadt Lorch schon verschiedene Projekte ausgeführt und sich als zuverlässig und leistungsfähig präsentiert. Der Fachplaner schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Heizungsinstallationsarbeiten an die Firma Günter Höss GmbH, Wehrwiesenstraße 29, 73614 Schorndorf zu dem Angebotspreis von 169.327,62 €.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Elektroinstallationsarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Elektroinstallationsarbeiten wurde am 02.11.2023 öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen hierzu wurden vom Fachplaner LDS Ingenieure aus Aalen erstellt. 6 Firmen hatten hierzu die Ausschreibungsunterlagen angefordert. 2 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Beide Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung | nach Prüfung |
|--------------------------|--------------|--------------|
| ETG Elektrotechnik Gmünd | 138.658,55 € | 138.658,55 € |
| Bieter 2 | 165.619,25 € | 165.619,25 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden die Gewerke Elektroinstallation und Blitzschutz gemeinsam betrachtet. Der Architekt hat Kosten in Höhe von 134.470,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Gemeinsam ergeben diese Gewerke bei den Vergabevorschlägen eine Summe von 143.056,30. Diese Summe überschreitet die Kostenberechnung um 8.586,30 € oder 6,4 %. Das günstigste Angebot für die Elektroinstallationsarbeiten liegt bei 138.658,55 €.

Günstigste Bieterin ist die Firma ETG Elektrotechnik Gmünd GmbH, Grabbengasse 3 aus 73527 Schwäbisch Gmünd. Diese Firma ist aus dem Unternehmen PLD mit gleichlautender Anschrift hervorgegangen. Die Firma PLD hat die kürzlich abgeschlossene elektrotechnische Sanierung an der Stauferschule ausgeführt und sich als zuverlässig und leistungsfähig präsentiert. Diese Sanierung wurde ebenfalls vom Fachplaner LDS betreut.
Der Fachplaner LDS Ingenieure schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Elektroinstallationsarbeiten an die Firma ETG Elektrotechnik Gmünd GmbH, Grabbengasse 3, 73527 Schwäbisch Gmünd zu dem Angebotspreis von 138.658,55 €.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe PV-Anlage

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Photovoltaik-Anlage wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Die Unterlagen hierzu wurden vom Fachplaner LDS Ingenieure aus Aalen erstellt. Der Fachplaner hat hierzu 10 Firmen angefragt, 5 Firmen hatten aufgrund Auslastung bereits im Vorfeld abgesagt, 5 weitere Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eine Firma hat zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Das Angebot konnte gewertet werden.

| | vor Prüfung | nach Prüfung |
|--------------------------|-------------|--------------|
| ETG Elektrotechnik Gmünd | 51.665,39 € | 51.665,39 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 hat der Architekt Kosten in Höhe von 41.650,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Das günstigste Angebot für die Erstellung der PV-Anlage liegt bei 51.665,39 €. Dieses Angebot liegt 10.015,39 € oder 24 % über der Kostenberechnung.

Bei einer Überschreitung der Kostenberechnung um mehr als 20 % wäre eine Aufhebung der Ausschreibung möglich. Aufgrund der aktuellen Marktlage sind nach Angaben des Fachplaners voraussichtlich keine günstigeren Ergebnisse zu erwarten.

Günstigste Bieterin ist die Firma ETG Elektrotechnik Gmünd GmbH, Grabbengasse 3 aus 73527 Schwäbisch Gmünd. Diese Firma ist aus dem Unternehmen PLD mit gleichlautender Anschrift hervorgegangen. Die Firma PLD hat die kürzlich abgeschlossene elektrotechnische Sanierung an der Stauferschule ausgeführt und sich als zuverlässig und leistungsfähig präsentiert. Diese Sanierung wurde ebenfalls vom Fachplaner LDS betreut.
Der Fachplaner LDS Ingenieure schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes PV-Anlage an die Firma ETG Elektrotechnik Gmünd GmbH, Grabbengasse 3, 73527 Schwäbisch Gmünd zu dem Angebotspreis von 51.665,39 €.



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge
- Erstellung Neubau im Steintobel
- Vergabe Blitzschutzarbeiten

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hermann aus Lorch-Waldhausen hat dem Gemeinderat der Stadt Lorch in seiner Sitzung am 16.03.2023 (GR 23/20) die Planungen zum Neubau der Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose im Steintobel vorgestellt. Entsprechend der vorgestellten Planungen hat daraufhin der Gemeinderat den Bau beschlossen und das Architekturbüro Hermann mit den weiteren Leistungsphasen zur Planung beauftragt.
Das Architekturbüro hat in seiner Kostenberechnung vom 07.03.2023 Gesamtkosten inkl. Baunebenkosten und MwSt. in Höhe von 1.929.795,00 € ermittelt.
In der heutigen Sitzung sollen nun die Vergaben der jeweiligen Gewerke erfolgen.

Das Gewerk Blitzschutzarbeiten wurde am 02.11.2023 beschränkt ausgeschrieben. Die Unterlagen hierzu wurden vom Fachplaner LDS Ingenieure aus Aalen erstellt. Zur Angebotsabgabe wurden 8 Firmen aufgefordert. 4 Firmen haben zur Submission am 23.11.2023 ein Angebot abgegeben. Alle Angebote konnten gewertet werden.

| | vor Prüfung (Nachlass abgez.) | nach Prüfung |
|----------------------|-------------------------------|--------------|
| Blitzableiterbau Süd | 4.370,75 € | 4.370,75 € |
| Bieter 2 | 5.379,81 € | 5.379,81 € |
| Bieter 3 | 6.268,75 € | 6.268,75 € |
| Bieter 4 | 6.384,13 € | 6.384,13 € |

In der Kostenberechnung vom 07.03.2023 wurden die Gewerke Elektroinstallation und Blitzschutz gemeinsam betrachtet. Der Architekt hat Kosten in Höhe von 134.470,00 € einschließlich MwSt. ermittelt. Gemeinsam ergeben diese Gewerke bei den Vergabevorschlägen eine Summe von 143.056,30. Diese Summe überschreitet die Kostenberechnung um 8.586,30 € oder 6,4 %. Das günstigste Angebot für die Blitzschutzarbeiten liegt bei 4.370,75 €.

Günstigste Bieterin ist die Firma Blitzableiterbau Süd GmbH & Co. KG, Hilzinger Str. 15 aus 78244 Gottmadingen. Der Fachplaner LDS Ingenieure schlägt die Vergabe an diese Firma vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2021 und 2022 stehen unter der Investitionsnummer „HB31400001 Wohngebäude für Flüchtlinge“ Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € sowie im Haushalt 2023 Auszahlungen in Höhe von 700.000,00 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Vergabe des Gewerkes Blitzschutzarbeiten an die Firma Blitzableiterbau Süd GmbH & Co. KG, Hilzinger Str. 15, 78244 Gottmadingen zu dem Angebotspreis von 4.370,75 €.

Sitzungsvorlage **2023/135**



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:

Neubau RÜB 5

- Kanal- und Wasserleitungsauswechslung Hohgartenstraße/In den Weingärten

Anlagen:

LP Abschnitte Kostenberechnung (002)
Projektlaufplan_Teil_A_Nr._1
Projektlaufplan_Teil_B_Nr._1

Sachverhalt:

Aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamt Ostalbkreis für den Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) Lorch, der bis 30.12.2031 seine Gültigkeit hat, ist die Stadt verpflichtet, das alte Regenüberlaufbauwerk (RÜ 5) in der Götzentalsstraße, durch ein neues Regenüberlaufbecken (RÜB 5) zu ersetzen.

Mit dem Bau des RÜB 5 können dann 300 m³ Schmutzwasser zwischengepuffert und zeitverzögert an die Kläranlage weitergeleitet werden. Im gegenwärtigen Zustand wird dieses Volumen bei einer Überlastung des Kanals in den Götzenbach eingeleitet.

Das Büro LKP Ingenieure GbR, Mutlangen hat den Vorentwurf für das neue RÜB 5 und die damit notwendigen Kanal- und Wasserleitungsauswechslungen im Bereich der Straße In den Weingärten und der Hohgartenstraße in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2021 (21/77) vorgestellt. Der Vorplanung wurde mehrheitlich zugestimmt und das Büro LKP wurde mit der weiteren Planung beauftragt.

Im Zuge der Entwurfsplanung erfolgte die statische Vorbemessung des Bauwerkes, die erdstatischen Berechnungen des Baugrubenverbau und die notwendigen Baugrunduntersuchungen. Die Analysen der Bodenproben ergaben dabei, dass in der Hohgartenstraße, In den Weingärten und Kappel Verunreinigungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), auch Teer genannt, vorliegen.

Die auf Grundlage des Entwurfes angepasste Kostenberechnung für das RÜB 5 im Bereich der Götzentalsstraße (Stand 16.08.2022) beträgt 2.474.000 € brutto. Hierin sind Arbeiten wie die Umverlegung der Wasserleitung, die Kanalauswechslung, der Abbruch des alten RÜ 5 und der Straßenbau in der Götzentalsstraße sowie die Erstellung der Zufahrtstraße In den Weingärten enthalten. Die Kostenschätzung aufgrund des Vorentwurfes lag bei 2.069.000 € (Stand 14.04.2021).

In der Hohgartenstraße und In den Weingärten liegt die Kostenberechnung (Stand 16.08.2022) für die Kanalauswechslung bei 404.000 € (270.000 € Vorentwurf 2017). Für die Auswechslung der Wasserleitung fallen 162.000 € (77.000 € Vorentwurf 2017) an und für die Straßenwiederherstellung werden Kosten in Höhe von 742.000 € (337.000 € Vorentwurf 2017) veranschlagt.

Die Genehmigungsplanung für das RÜB 5 wurde im Juni 2023 beim Landratsamt Ostalbkreis

eingereicht. Sobald die wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Lorch vorliegt, kann das Planungsbüro die Ausführungsplanung und danach die Ausschreibungsunterlagen erstellen.

Gemäß dem aktuellen Projektablaufplan soll die Ausschreibung im November 2024 ausgegeben, in der Sitzung des Gemeinderats im Januar 2025 vergeben und mit dem Bau spätestens im April 2025 begonnen werden.

Die Bauzeit beträgt ca. 19 Monate, so dass das Bauwerk im Oktober 2026 in Betrieb gehen kann. Da die Baufirmen die elektrische und mechanische Ausstattung aufgrund der Komplexität in der Regel nicht anbieten wollen, ist vorgesehen, dass die Arbeiten hierfür von der Stadt Lorch im ersten Halbjahr 2026 separat ausgeschrieben werden.

Mit der Fertigstellung des RÜB 5 kann das anfallende Mischwasser aus den Kanälen der Straße In den Weingärten und der Hohgartenstraße aufgenommen und abgeleitet werden.

Daraus ergibt sich die Vorgabe, dass man mit den Tief- und Straßenbauarbeiten In den Weingärten und der Hohgartenstraße erst nach Fertigstellung des RÜB 5 im Oktober 2026 beginnen kann.

Die Bauzeit für beide Straßen beträgt ca. ein Jahr, so dass die Fertigstellung voraussichtlich im Oktober 2027 erfolgen kann.

Aufgrund der langen Bauzeit und den damit einhergehenden Veränderungen im Bereich der Baustoffpreise und den Löhnen, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Tief- und Straßenbauarbeiten im Bereich der Straße In den Weingärten und der Hohgartenstraße entkoppelt vom RÜB 5, im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 auszuschreiben.

Das Büro LKP ist aktuell beim RÜB 5 bis zur Genehmigungsplanung beauftragt. Bei den Kanal-, Wasserleitungsarbeiten und der Straßenwiederherstellung in der Götzentelstraße, In den Weingärten und der Hohgartenstraße bis zum Entwurf. Mit Eingang der wasserrechtlichen Genehmigung sollte das Büro mit allen weiteren notwendigen Leistungsphasen beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 wurden unter der Investitionsnummer „TB00000004 RÜB 5, Götzentelstraße“ Auszahlungsermächtigungen für die Planung etatisiert. Die Finanzierung der Baumaßnahmen wird im Haushalt 2024 ff. etatisiert.

Beschlussvorschlag:

1. Das Büro LKP wird mit den weiteren Leistungsphasen zur Erstellung des Gesamtprojekts beauftragt.
2. Die Bauarbeiten für das RÜB 5 werden Ende des Jahres 2024 öffentlich ausgeschrieben.
3. Die Ausschreibung der maschinellen und elektrotechnischen Ausstattung erfolgt eigenständig.
4. Zeitlich verzögert zu den Bauarbeiten für das RÜB 5, werden die Tief- und Straßenbauarbeiten In den Weingärten und der Hohgartenstraße öffentlich ausgeschrieben.

RÜB 5 - GÖTZENTALSTRASSE

- ENTWURFSPLANUNG -

LAGEPLAN ABSCHNITTE KOSTENBERECHNUNG

MASSSTAB : 1 : 1000

PLANSTAND : 19.08.2022 - ME

BEARBEITET : MENZ

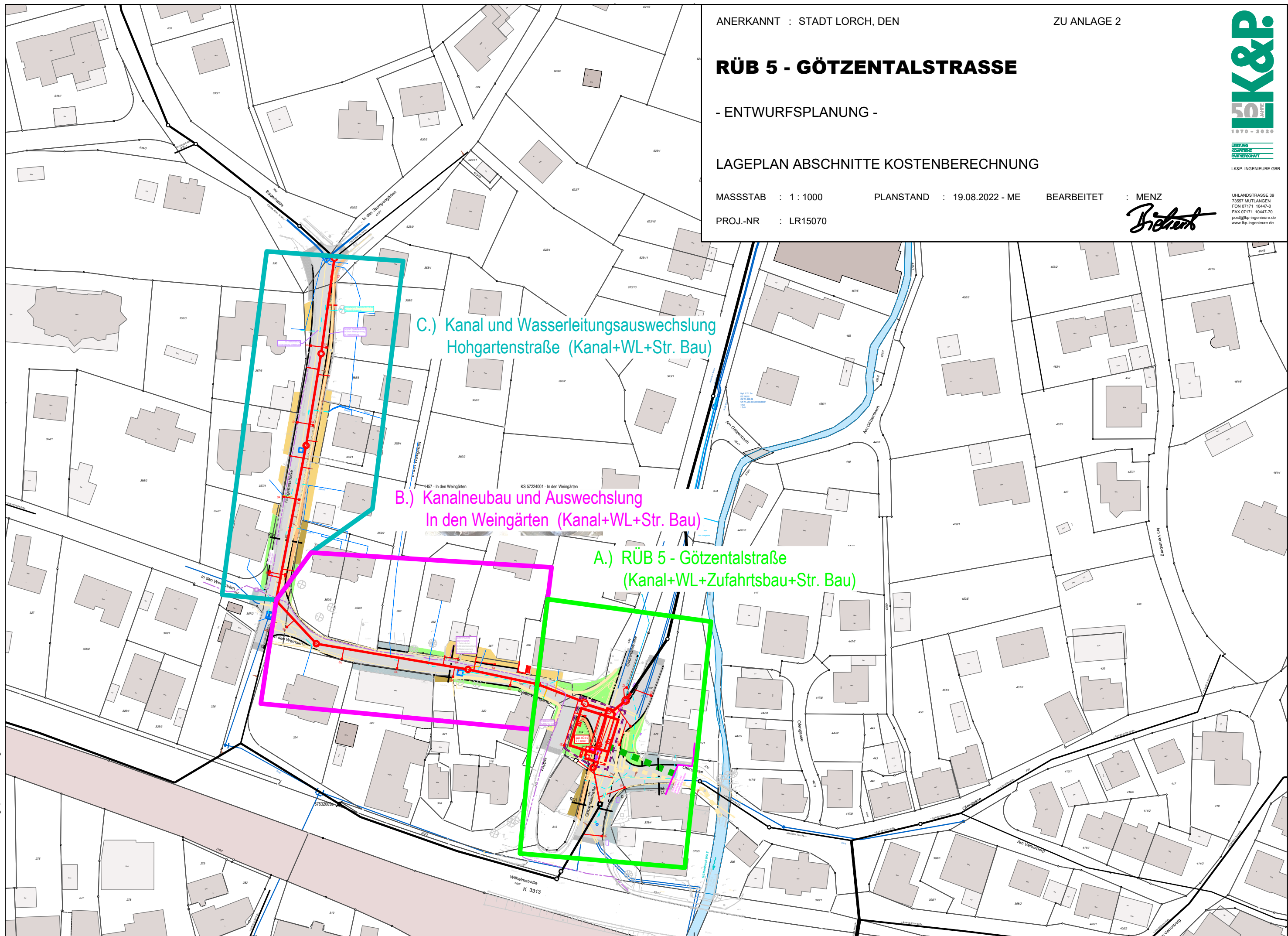
PROJ.-NR : LR15070



LEBENS
SCHUTZ
PARTNERSCHAFT

LK&P INGENIEURE GBR

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
FON 07171 10447-0
FAX 07171 10447-70
post@lkp-ingenieure.de
www.lkp-ingenieure.de



C.) Kanal und Wasserleitungsauswechslung
Hohgartenstraße (Kanal+WL+Str. Bau)

B.) Kanalneubau und Auswechslung
In den Weingärten (Kanal+WL+Str. Bau)

A.) RÜB 5 - Götzentalstraße
(Kanal+WL+Zufahrtsbau+Str. Bau)

PROJEKT – ABLAUFPLAN NR. 1

| Datum | | zu erledigen von: |
|---------------------------|--|---------------------------|
| August 2022 | Entwurfsplanung | erledigt |
| März 2023 | Genehmigungsplanung | erledigt |
| Stand Nov. 2023 | Genehmigungsphase in Arbeit | LRA, i. A. |
| 16.12.2023 | Vorstellung EP in Gemeinderatssitzung mit Bau- beschluss | Stadt Lorch / LKP |
| 2024 | | |
| Jan. – Mai 2024 | Ausführungsplanung und Statik | LKP / Statiker |
| Juni – Aug. 2024 | Erstellung Leistungsverzeichnis | LKP |
| Anfang Nov. 2024 | Veröffentlichung in der Tagespresse | Stadt Lorch |
| Anfang Dez. 2024 | Submission | LKP/ Stadt Lorch |
| 2025/2026 | | |
| Januar 2025 | Vergabe in der Gemeinderatssitzung | Stadt Lorch |
| April 2025 – Okt. 2026 | Bauzeit RÜB 5 Vorbereitungsarbeiten, Bauwerk, Kanal, Wasser- leitung, Straßenbau | Baufirma |
| Okt. 2026 | Fertigstellung RÜB 5: Bauwerk, Kanal, Wasserlei- tung, Straßenbau – Abnahme | Baufirma |
| 2027 | | |
| Bis Feb. 2027 | Fertigstellung maschinelle und elektrische Aus- rüstung, Probebetrieb – Abnahme | Masch. / El. Ausrüster |
| bis Juni 2027 | Schlussrechnung | Baufirma |
| Herbst 2027 | Projektabschluss | LKP |

Aufgestellt: Mutlangen, den 27.11.2023 / Me-Ph



LKP Ingenieure GbR
 Umlandstraße 39
 73557 Mutlangen
 Telefon 07171 10447-0
 post@lkp-ingenieure.de
 www.lkp-ingenieure.de

+
LKP



AUFTRAGGEBER : STADT LORCH
 PROJEKT : KANALUSWECHLUNG
 IN DEN WEINGÄRTEN UND
 HOHGARTENSTRASSE
 PROJEKT-NR. : LR15070-B 638077



PROJEKT – ABLAUFPLAN NR. 1

| Datum | | zu erledigen von: |
|------------------------|---|---------------------|
| August 2022 | Entwurfsplanung | erledigt |
| April 2023 | Genehmigungsplanung | erledigt |
| Stand Nov. 2023 | Genehmigungsphase in Arbeit | LRA, i. A. |
| 16.12.2023 | Vorstellung EP in Gemeinderatssitzung mit Baubeschluss | Stadt Lorch / LKP |
| 2024/2025 | | |
| Juni – Aug. 2025 | Ausführungsplanung | LKP |
| Sept. – Dez. 2025 | Erstellung Leistungsverzeichnis | LKP |
| 2026 | | |
| April 2026 | Veröffentlichung in der Tagespresse | Stadt Lorch |
| Mai 2026 | Submission | LKP/ Stadt Lorch |
| Juli 2026 | Vergabe in der Gemeinderatssitzung | Stadt Lorch |
| Okt. 2026 | Fertigstellung RÜB 5: Bauwerk, Kanal, Wasserleitung, Straßenbau | |
| Okt. 2026 – April 2027 | Bauzeit In den Weingärten Kanal- und Wasserleitung, Straßenbau | Baufirma |
| 2027 | | |
| April – Okt. 2027 | Bauzeit Hohgartenstraße Kanal- und Wasserleitung, Straßenbau | Baufirma |
| Okt. 2027 | Bauende / Abnahme | Baufirma |
| 2028 | | |
| Mai 2028 | Schlussrechnung | Baufirma |
| August 2028 | Projektabschluss | LKP |

Aufgestellt: Mutlangen, den 27.11.2023 / Me-Ph

LKP Ingenieure GbR
 Umlandstraße 39
 73557 Mutlangen
 Telefon 07171 10447-0
 post@lkp-ingenieure.de
 www.lkp-ingenieure.de



Sitzungsvorlage **2023/133**



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Kläranlage Lorch-Waldhausen
- Vergabe Abbrucharbeiten
- Ausschreibungsbeschluss Neubau zweistufige Faulung

Anlagen:
Angebotsspiegel - namentlich (nichtöffentlich)

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Lorch am 20. Oktober 2022 (GR 22/87) wurde beschlossen, dass vom Büro MS Strobel die Abbrucharbeiten des beschädigten Faulturms sowie des Gasspeichers ausgeschrieben werden.

Die erste Ausschreibung der Leistungen erfolgte am 06. April 2023. Diese Ausschreibung wurde aufgrund wesentlicher Änderungen aufgehoben. Die Arbeiten wurden am 13. Oktober 2023 erneut öffentlich ausgeschrieben. Es wurden 21 Leistungsverzeichnisse ausgegeben, 8 Bieter haben ein Angebot abgegeben.

Das Abbruchmaterial des Faulturms soll vor Ort recycelt und wiederverwendet werden. Dieses gewonnene Material soll als Arbeitsplanum für die späteren Gründungs- und Auffüllarbeiten eingesetzt werden. Es können somit Deponie- und Transportkosten eingespart werden. Dazu wurden in die Ausschreibung die Kostenbereiche 9.0, Abbruch Faulturm und Gasspeicher und 1.1 Abbruch des Belebungsbeckens mit vorbereitenden Maßnahmen für den Neubau der zweistufigen Faulung sowie Erdarbeiten mitaufgenommen.

In der vorgenannten Sitzung des Gemeinderates wurden Kosten für die Abbrucharbeiten des Faulturms, Gasspeichers und Belebungsbeckens mit 150.000 - 200.000 € genannt. Die aktualisierte Kostenberechnung 9.0 Abbruch Faulturm und Abbruch Gasspeicher vom 27.11.2023 weist Kosten in Höhe von netto 180.712,13 € oder 215.047,43 € einschließlich MwSt. ohne Baunebenkosten (Ingenieurleistung, Statik, Geologie und Vermessung) aus. Die Erkenntnisse aus den Schadstoffuntersuchungen der abzubrechenden Bauteile, z.B. Abtrag phenolhaltige Behälterinnenbeschichtung, wurden hierin bereits berücksichtigt.

Die Kostenberechnung 1.1 Abbruch Belebungsbecken und vorbereitende Maßnahmen vom 27.11.2023 weist Nettokosten in Höhe von 77.249,70 € oder 91.927,14 € einschließlich MwSt. ohne Baunebenkosten aus.

Als Summe beider Kostenberechnungen (9.0 und 1.1) ergeben sich somit 257.961,83 € oder 306.974,58 € einschließlich MwSt.

Die abgegebenen Angebote reichen von 178.897,36 € bis 531.561,10 €, also von 58,28 % bis 173,16 % bezogen auf die vorgenannte Summe der Kostenberechnungen von 306.974,58 €. Diese große

Kostenspreizung ergibt sich aus den angesetzten Deponierungskosten. In den Kostenberechnungen wurden keine Vergütungen für wiederverwendbares Material angesetzt, auch konnten keine Synergieeffekte aus weiteren Wiederverwendungen auf anderen Baustellen angesetzt werden.

Angebotsspiegel:

| | | |
|----|----------------|--------------|
| 1. | Oettinger GmbH | 178.897,36 € |
| 2. | Bieter Nr. 2 | 192.014,71 € |
| 3. | Bieter Nr. 3 | 288.118,59 € |
| 4. | Bieter Nr. 4 | 289.453,15 € |
| 5. | Bieter Nr. 5 | 319.645,29 € |
| 6. | Bieter Nr. 6 | 338.129,34 € |
| 7. | Bieter Nr. 7 | 367.405,07 € |
| 8. | Bieter Nr. 8 | 531.561,10 € |

Die Firma Oettinger GmbH aus 76316 Malsch ist mit einer Angebotssumme in Höhe von 178.897,36 € brutto die günstigste Bieterin.

Das Unternehmen ist präqualifiziert, verfügt über relevante Referenzen und zeichnet sich hierbei durch Kompetenz und Leistungsfähigkeit aus.

Nach fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung des Angebots schlägt das Büro MS Strobel die Vergabe an die Firma Oettinger GmbH vor.

Die Verwaltung folgt dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros MS Strobel und schlägt daher vor, den Auftrag an diese Firma zu erteilen.

Mit der Vergabe der Abbrucharbeiten ist nun die Ausschreibung des Bauabschnitts 1 des Neubaus zweistufige Faulung Kläranlage Lorch-Waldhausen möglich.

Die Ausschreibung der Leistungen wird in zwei separaten und zeitlich aufeinander folgenden Ausschreibungspaketen erfolgen. Das erste Paket umfasst die Gründung, Roh- und Ausbaugewerke, das zweite Paket die maschinellen, hydraulischen Einrichtungen sowie Heizung/BHKW und elektrische Ausstattung.

Die aktuelle Gesamtkostenberechnung, also inkl. Baunebenkosten (Ingenieurleistung, Statik, Geologie und Vermessung) beläuft sich auf 9.235.000 € einschließlich MwSt. Davon betragen die Baukosten 7.537.719,69 € einschließlich MwSt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Neubau zweistufige Faulung Kläranlage Lorch-Waldhausen sind im laufenden Haushalt unter der Investitionsnummer „TB53800003 Kläranlage, Abbruch Faulturm, Ausbau und Sanierung“ Investitionskosten in Höhe von 8.513.000 € veranschlagt. Aus diesen Mitteln werden die Abbrucharbeiten des beschädigten Faulturms und des Gasspeichers mit einer Angebotssumme von 178.897,36 € finanziert.

Beschlussvorschlag:

1. Beauftragung der Firma Oettinger GmbH aus 76316 Malsch mit den Abbrucharbeiten und den vorbereitenden Maßnahmen für den Neubau auf dem Areal der Kläranlage Lorch Waldhausen für 178.897,36 €.
2. Die Ausschreibungen zum Neubau der zweistufigen Faulung in der Kläranlage Lorch-Waldhausen werden beschlossen.
3. Das Ingenieurbüro Strobel wird beauftragt, die zur Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen, zum Neubau der zweistufigen Faulung in der Kläranlage Lorch-Waldhausen zu veranlassen.

Sitzungsvorlage **2023/132**



Zuständiges Amt: **60**
Beteiligte Ämter: **I**
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH

Anlagen:
- keine -

Sachverhalt:

Die Organisation des Breitbandausbaus im Ostalbkreis wird ab 2024 durch die Auflösung von Komm.Pakt.Net und Gründung einer neuen Anstalt für den Ostalbkreis „Breitband Ostalb KAöR“ umstrukturiert.

Hintergrund ist, dass eine Zusammenführung der Komm.Pakt.Net mit der OEW Breitband erfolgen soll. Aktuell bedient die Komm.Pakt.Net 200 Kommunen und acht Landkreise. Bis auf den Ostalbkreis sind alle an der Komm.Pakt.Net beteiligten Kommunen zusätzlich auch an der OEW Breitband GmbH beteiligt. Für diese Kommunen ändert sich nichts. Für uns als Stadt sowie den Ostalbkreis ist dieses Modell nicht zukunftsfähig, da mit der Beteiligung der OEW Breitband zukünftig die Fördermittel direkt an die OEW BB fließen sollen und nicht an die Kommunen. Mit der Gründung einer eigenen Anstalt für den Ostalbkreis sichern wir uns als Stadt und Kreis die Fördergelder, die Pachterträge und das Eigentum an den Leitungen.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR für die Auflösung der Kommunalanstalt zu stimmen.
2. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird die Bürgermeisterin in Bezug auf die bestehenden Pachtverträge zwischen den einzelnen Kommunen / Landkreisen und Komm.Pakt.Net KAöR ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR für den Abschluss von Überleitungsverträgen eben dieser Pachtverträge mit der OEW Breitband GmbH zu stimmen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Kommune oder der Landkreis eine Übertragung der Aufgaben auf ihrem Gebiet auf die OEW Breitband GmbH wünscht.
3. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net für die Fälle, in denen Kommunen oder der Landkreis einer Überleitung des Pachtvertrages auf die OEW Breitband GmbH zugestimmt haben, einer Überleitung der zugehörigen Netzbetriebsverträge von Komm.Pakt.Net KAöR auf die OEW Breitband GmbH zuzustimmen.

4. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird die Bürgermeisterin weiter ermächtigt, im Verwaltungsrat für den Abschluss von Aufhebungsverträgen bezüglich der jeweiligen Pachtverträge von Komm.Pakt.Net KAöR mit den Kommunen oder Landkreisen zu stimmen, die keine Überleitung des Pachtvertrags von Komm.Pakt.Net KAöR auf die OEW Breitband GmbH wünschen.
5. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net für die Fälle, in denen die Kommunen oder der Landkreis eine Auflösung der jeweiligen Pachtverträge mit Komm.Pakt.Net KAöR wünschen, der Überleitung der zugehörigen Netzbetriebsverträge auf die jeweilige Kommune oder den jeweiligen Landkreis zuzustimmen.

Sitzungsvorlage **2023/136**



Zuständiges Amt: **10**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Bebauungsplan "Maierhof III, Stadt Lorch", Gemarkung Lorch
- Einleitung zur Teilaufhebung

Anlagen:

Abgrenzungsplan Maierhof III
Bebauungsplan Maierhof III

Sachverhalt:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Maierhof III“ liegt am südwestlichen Ortsrand von Lorch im „Gewann Au“. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Wiese genutzt.

Der Geltungsbereich für die Teilaufhebung beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Lorch:

Vollständig: Flst. 1195
Teilweise: Flst. 130 (Rems), 130/1 und 130/2

Der Bebauungsplan wurde im Jahr 1991 aufgestellt, um der seinerzeit nördlich der Rems im Gewerbegebiet Maierhofstraße gelegenen Fa. Binz eine Betriebserweiterung (Abstellfläche für Rohfahrzeuge) zu ermöglichen. Hierzu wurde auf Flst. 1195 ein Gewerbegebiet ausgewiesen, welches ausschließlich als Stellplatz für die entsprechenden Fahrzeuge vorgesehen war. Die Erschließung sollte über eine Brücke über die Rems erfolgen, so dass der Parkplatz direkt über das bestehende Betriebsgelände an der Maierhofstraße erreichbar gewesen wäre. Schon damals wurde eine Zufahrt über die Austraße/Kreuzwiesle ausgeschlossen, da dies mit der Wohnsiedlung „Au“ nicht vereinbar gewesen wäre.

Nachdem die Fa. Binz im Jahr 2019 den Standort Lorch gänzlich aufgegeben hat, besteht für einen Parkplatz für Rohfahrzeuge südlich der Rems kein konkreter Bedarf mehr.

Städtebaulich sowie aus Natur- und Landschaftsschutzgründen besteht einvernehmlich von Seiten der Stadtverwaltung Lorch und den privaten Grundstückseigentümern kein Interesse bzw. Bedarf mehr für die Aufrechterhaltung der Planungen aus dem Jahr 1991. Somit ist der Bebauungsplan aufzuheben.

Eine Umwidmung in ein gewöhnliches Gewerbegebiet/allgemeines Wohngebiet bietet sich aufgrund der unzureichenden/fehlenden Erschließung über das vorhandene Verkehrsnetz bzw. einer sehr teuren sowie natur- und artenschutzrechtlich problematischen Erschließung über die Rems nicht an. Außerdem ist das Flst.1195 nicht in städtischem Besitz.

Im Bebauungsplan „Maierhof III“ wurde in Verlängerung der Straße „Am Kreuzwiesle“ auch ein Allgemeines Wohngebiet (WA) für 4 Wohnbaugrundstücke in Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung vorgesehen. Diese Wohnbebauung ist noch nicht umgesetzt. Eine dafür

erforderliche Erschließungsstraße ist hier ebenfalls noch nicht hergestellt. Jedoch wird diese mäßige Erweiterung einer Wohnbebauung weiterhin als städtebaulich vertretbar und wünschenswert angesehen, weshalb der Bebauungsplan in diesem Bereich nicht aufgehoben werden soll. Dieser in Kraft getretene Planteil könnte somit selbstständig fortbestehen und wäre in keiner Weise von dem aufzuhebenden Planteil abhängig.

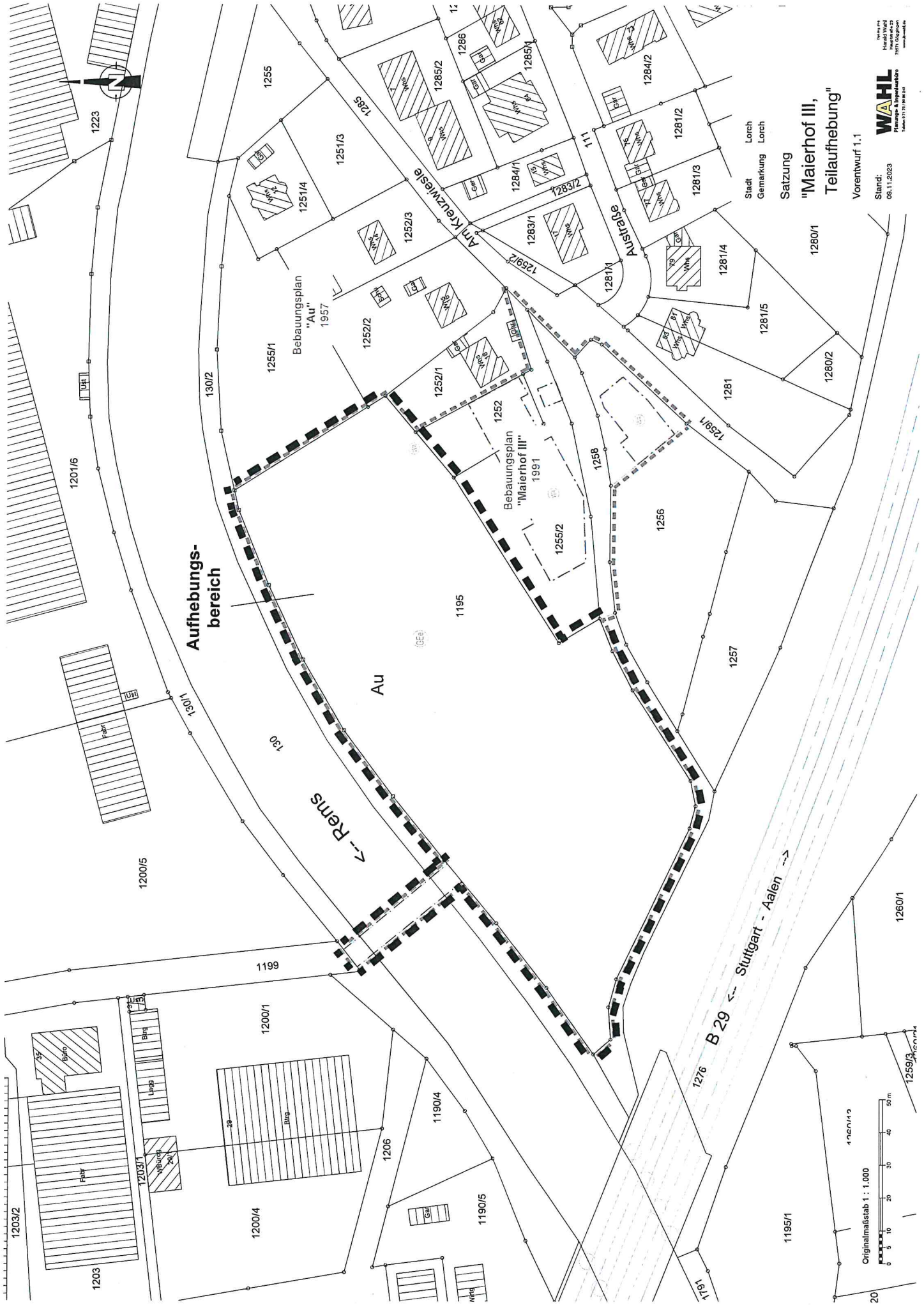
Die Stadtverwaltung Lorch hat mit der Aufhebung des Bebauungsplanes „Maierhof III, Stadt Lorch“ – Gemarkung Lorch das Planungs- und Ingenieurbüro Wahl, 73571 Göggingen zum Preis von 3.629,61 € brutto beauftragt. Das Büro wird die Stadtverwaltung bei der Teilaufhebung planerisch begleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 werden im Budget „AUFW-51100000-60 Stadtentwicklung, städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung“ Aufwendungen in Höhe von 40.000 € für die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen etatisiert.

Beschlussvorschlag:

Für den am 04.07.1991 als Satzung beschlossenen und rechtskräftigen Bebauungsplan „Maierhof III, Stadt Lorch“, Gemarkung Lorch wird innerhalb des in der Anlage aufgeführten Geltungsbereiches dieser Satzung die Teilaufhebung eingeleitet.



Aufhebungsbereich

← Rems

Au

Bebauungsplan
"Maierhof III"
1991

Bebauungsplan
"Au"
1957

Stadt Lorch
Gemarkung Lorch

Satzung

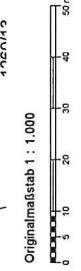
**"Maierhof III,
Teilaufhebung"**

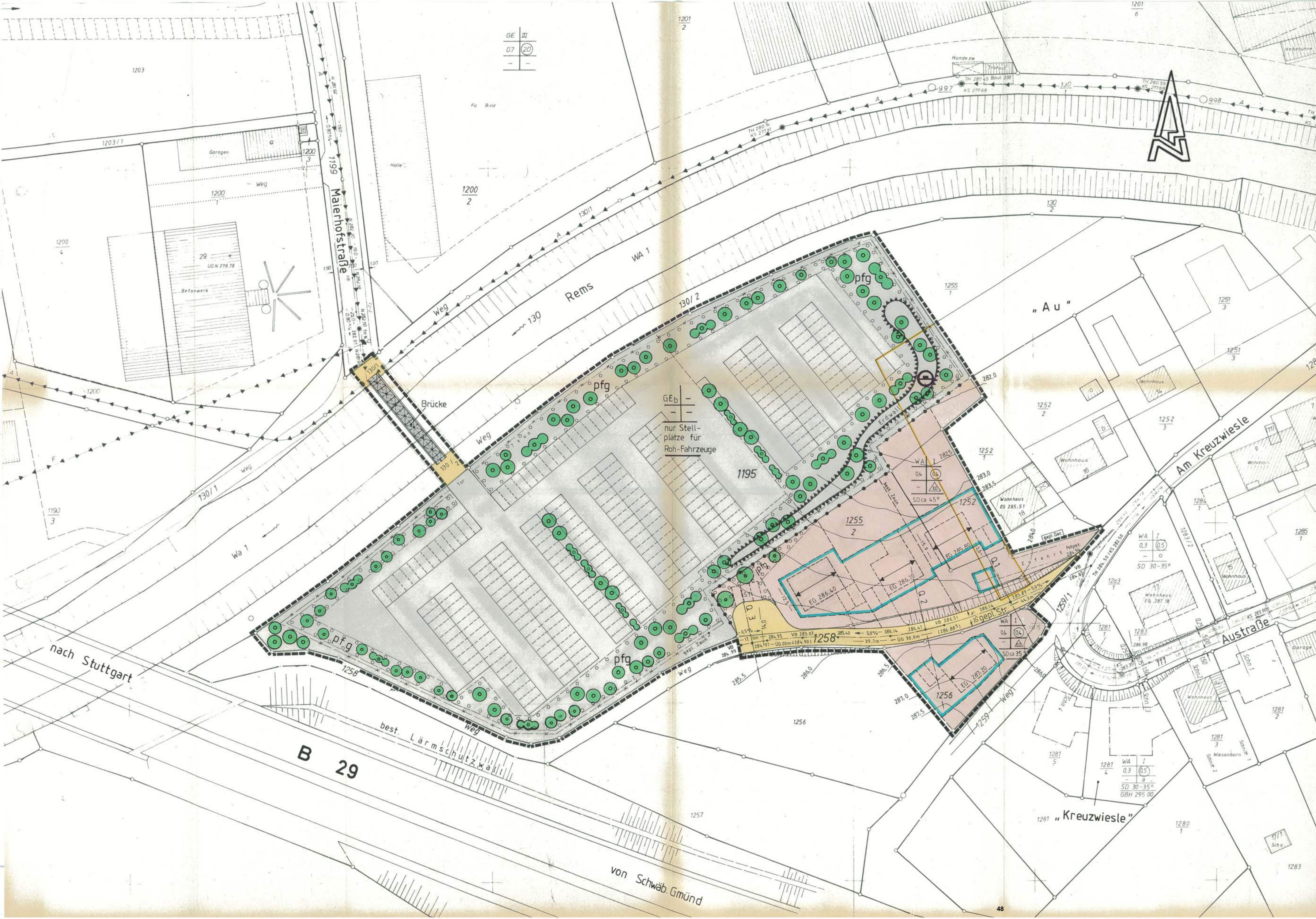
Vorentwurf 1.1

Stand: 09.11.2023

WAHL
Planung & Baubehörde
Lorch

Notar Dr.
Harald Wahl
Notarstraße 23
73270 Lorch
Telefon: 07142 96 20
www.wahl.de





OSTALBKREIS
STADT: LORCH

TEXTTEIL
zum Bebauungsplan
"Maierhof III"

Es gilt die Baunutzungsverordnung i.d.F.v. 27.01.1990.
Die Festsetzungen des nicht qualifizierten Bebauungsplanes "Au"
vom 23.06.1956 werden im Geltungsbereich dieses Planes aufgehoben.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung
1.1.1 Art der baulichen Nutzung § 1 - 15 BauNVO

| Maß der baulichen Nutzung § 16 - 21a BauNVO | Z | GRZ | GFZ |
|---|---|-----|-----|
| Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) | 1 | 0,4 | 0,4 |

Gewerbegebiet mit besonderer Nutzung GEB (§ 8 BauNVO)
nur wasserdurchlässige Stellplätze für Roh-Fahrzeuge zugelassen.

1.1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO i.V.m. § 2 Abs.5 LBO) entsprechend dem Einscrib im Lageplan.

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) offen.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Im Gewerbegebiet dürfen nur Stellplätze, einschließlich der notwendigen Zufahrten aus wasserdurchlässigem Material angelegt werden.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
Firstichtung entsprechend der Firstrichtung im Lageplan.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 und 2 BauNVO)
sind, soweit es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.5 Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche mit einem Stauraum von mind. 5,0 m, gemessen von der Straßen- bzw. Gehweghinterkante, zu erstellen.

1.6 Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind zwingend mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.2 BauGB und § 73 LBO)

2.1 Traufhöhen (§ 73 LBO Abs.1 Nr.1 und 7)
Bei eingeschossiger Bauweise max. 3,5 m gemessen von der festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhe zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

2.2 Dachneigung (§ 73 LBO Abs.1 Nr.1)
entsprechend den Einscriben im Lageplan.

2.3 Dachform und Außenfarben (§ 73 LBO Abs.1 Nr.1)
Bei den Hauptgebäuden Satteldächer mit der im Plan festgesetzten Neigung. Abweichungen sind ± 3° zulässig. Grelle Außenfarben der Dächer und Fassaden sind zu vermeiden.

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

3.1 Baueingabepläne nach BauVor-IVO.
Den Baueingabeplänen sind zur Beurteilung der Sockel- und Gebäudehöhen, Geländeschnitte beizufügen, in denen die Sockelhöhe, sowie die Aufschüttungen und Abgrabungen darzustellen sind.

3.2 Meldepflicht von Bodenfunden
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannt Funde entdeckt werden, diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werk-tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht Denkmalschutzbehörde oder das Land-essdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GEB Gewerbegebiet mit besonderer Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Z = 1 Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,4 Geschöflächenzahl (GFZ)
- SD ca 45° Dachform / Dachneigung
- nur Stellplätze für Rohfahrzeuge
- Firstichtung
- Baugrenze
- aufzuhende Bauverbotsabgrenzung (Bebauungsplan "Au")
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ST Stellplätze geplanter Zaun
- Pflanzgebot
- Fläche für Aufschüttung
- Straßenfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

| | | |
|---|-----|-------------------------|
| Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs.1 BauGB) | am | 28.6.1990 |
| Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) | am | 20.11.1990 |
| Auslegungsbeschuß | am | 18.10.1990 |
| Bekanntmachung der Auslegung | am | 7.2.1991 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) | vom | 18.2.1991 bis 18.3.1991 |
| Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB) | am | 4.7.1991 |
| Anzeige an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 11 BauGB) | am | 22.8.1991 |

Lorch, den 22.8.1991
Bürgermeister

Bekanntmachung des Anzeigenverfahrens (§ 12 BauGB)
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für die bisherigen Bebauungspläne.



Ostalbkreis
Gemeinde: Stadt Lorch
Gemarkung: Lorch
Flur:

Bebauungsplan
"Maierhof III"

Maßstab 1:500 gefertigt: 15.03.1991
VERMESSUNGSBÜRO Schwäb. Gmünd, den 18.10.1990
EBERHARD LORCH
SCHWÄB. GEMÜND-VERMESSUNGSBÜRO
OFFIZIÖSE KARTEN UND VERMESSUNGSWERKZEUGE
VERGLEICHEN SIE MIT DER ORIGINALKARTEN

Sitzungsvorlage **2023/141**



Zuständiges Amt: **10**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Regionalplanung 2035 - Regionalplanfortschreibung
- Erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange

Anlagen:

Änderungen Regionalplan Lorch betreffend
Plan 2023
Regionalplan 2035 mit Änderungen
Regionalplan Synopse nach Einwendern sortiert
Szenario Ostwürttemberg2035

Sachverhalt:

Der Regionalverband Ostwürttemberg schreibt zurzeit den Regionalplan fort. Der neue Regionalplan trifft Aussagen zu vielfältigen Themen. Die regionale Siedlungsstruktur wird die Raumkategorien, die Entwicklungsachsen und die Struktur der zentralen Orte aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 zusammenfassen, aber auch Vorschläge für den neuen Landesentwicklungsplan enthalten.

Das Kapitel Siedlungsentwicklung trifft Festsetzungen zur zukünftigen Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen der Kommunen und regelt die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Freiraumbelange werden durch Gebietsfestlegungen der vielfältigen Schutzfunktionen in Text und Karte dargestellt und damit gegen Beeinträchtigungen geschützt. Hierzu zählen Gebiete für die Bodenerhaltung, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Hochwasserschutz sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren. In diesen Zusammenhängen haben auch Klimafolgenanpassung und Klimaschutz einen hohen Stellenwert im neuen Regionalplan. Um den Einsatz erneuerbaren Energien in der Region voranzutreiben, werden auch Gebiete geplant und dargestellt, die sich aus regionalplanerischer Sicht besonders für eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik eignen. Das Kapitel regionale Infrastruktur wird neben Standorten und Trassen für die Energiewirtschaft auch zentrale Aussagen zu allen Verkehrsthemen treffen, die von regionaler Bedeutung sind.

Nach umfassender Grundlagenerarbeitung und Bestandsanalyse wurden für jeden der Themenkomplexe Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung und Infrastruktur Einzelkonzepte erarbeitet, die zu einem räumlichen Gesamtkonzept zusammengefügt wurden. Im Sommer des Jahres 2021 führte der Verband eine informelle Beteiligung aller Städte und Gemeinden in der Region durch. Das räumliche Gesamtkonzept mit kartografischen Festlegungen (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete) ergänzt durch einen Textteil mit den verbalen Festsetzungen in Plansätzen wurde von Anfang September 2022 bis Ende November 2022 in die formelle Beteiligung der öffentlichen Stellen, Kommunen, Verbände und Vereinigungen gegeben. Diese konnten zum Planwerk binnen drei Monaten eine Stellungnahme abgeben. Von Anfang November 2022 an erhielt die Öffentlichkeit einen Monat lang die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf abzugeben. Der Gemeinderat der Stadt Lorch hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 (GR 22/89) die

Stadtverwaltung ermächtigt, entsprechende Stellungnahmen der Stadt Lorch gegenüber der Region Ostwürttemberg abzugeben. Diese wurden an den Regionalverband entsprechend weitergeleitet.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. September 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für die 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg § 9 Abs. 2 ROG, § 12 Abs. 2 und 3 LplG beschlossen.

Die geänderten Planungsdokumente des Regionalplans Ostwürttemberg 2035, die zur Beteiligung gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz ausliegen, umfassen eine Vielzahl an Änderungen. Die Stadtverwaltung möchte hier nur auf die Themenkomplexe hinweisen, die die Stadt Lorch betreffen. Diese sind als Anlage beigefügt (Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg – Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 ROG i.V.m. § 12 II LplG, Synopse Seiten 149 – 150).

Die restlichen Anlagen liegen aufgrund ihres Umfangs im Fraktionszimmer aus.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lorch nimmt von den Änderungen im Regionalplan 2035 - Regionalplanfortschreibung Kenntnis

| Stellungnehmer | Kapitel | Inhalt | Abwägung und Sachaufklärung |
|---|---|---|---|
| Ifd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 2.2.4 Unterzentren | <p>Umweltsteckbriefe erarbeitet. Sie sind nicht Bestandteil der Stellungnahmen, können aber gerne nachgereicht werden. In den Vorgesprächen wurde der Stadt Lauchheim signalisiert, dass die Ziele der Raumordnung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung durch eine flächenscharfe Ausformung berücksichtigt werden können. Betroffen davon sind die Wohnbauflächen „Kalvarienberg III“, „Rotes Feld VI“, „Reutebuck II“ und „Saltenfeld IV“ sowie die Gewerbefläche „Berghof“. Sofern dies nicht durch eine flächenscharfe Ausformung möglich ist, bitten wir Sie, die vom Gemeinderat der Stadt Lauchheim beschlossenen Entwicklungsflächen und die genannten Punkte im weiteren Verfahren bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 zu berücksichtigen und die Vorranggebiete (VRG) für den Regionalen Grünzug, der zum Teil an die Plangebiete heranreicht bzw. diese überlagert, in den Plangebieten zurückzunehmen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 557 1. Raumplanerische Einordnung unserer Stadt Lorch Der Regionalplan ordnet unsere Stadt als Unterzentrum mit Siedlungsentwicklung ein. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p> |
| Ifd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtung en | <p>Ifd. DS-Nr.: 558 2. Gewerbeentwicklung in der Region Um möglichst gut geeignete Flächen für die Gewerbeentwicklung zu finden, wurde nach den Ausführungen des vorliegenden Entwurfs eine Eignungsprüfung durch die Region durchgeführt. D.h. die Region wurde hinsichtlich der Hangneigung (Flächenangebot), den Entfernungen zu Mittel-, Unter-, Kleinzentren und nicht Zentralen Orten (Zentralität) sowie der Anbindungen an das Schienen- und Straßennetz (Infrastrukturausstattung) untersucht und zur wirtschaftlichen Gesamteignung aggregiert. Diese wirtschaftlich geeigneten Flächen wurden mit den Entwicklungsvorstellungen der Mittel- und Unterzentren, die einen entsprechenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen haben, der nicht über die vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann, abgestimmt. Der Regionalplan setzt 10 Schwerpunktgemeinden für die Gewerbeentwicklung fest. Auch unserer Stadt ist ein Schwerpunkt „Gewerbeentwicklung“, was aufgrund der Lage unserer Stadt und der Anbindung im Hinblick auf Verkehrs- und Schienenflächen auch nicht verwunderlich ist. Leider wird unserer Stadt im vorliegenden Entwurf keine weitere, gewerbliche Perspektive aufgezeigt, als die bereits im städtischen Flächennutzungsplan von 1990 aufgeführten Flächen. Als gewerbliche Flächen sind u.a. auch im jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf Flächen gekennzeichnet, die seitens des Wasserverband Rems für den möglichen Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (Nummer 1) reserviert wurden. Diese stehen somit nicht für eine gewerbliche Ausweisung zur Verfügung und sind von den im Regionalplan</p> | <p>Wird nicht gefolgt Für jede Gemeinde in der Region Ostwürttemberg wurde eine Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Gewerbeflächen nach dem regionalen Bedarfsmodell vorgenommen. Von dem hiernach errechneten Bedarf wurden potenziell aktivierbare Flächenpotenziale abgezogen. Eingeflossen sind dabei die 2020 gemeinsam mit den Gemeinden erhobenen Potenzialflächen mit 100% der kommunalen Reserven und 50% der Reserven, die nicht in kommunaler Hand liegen. Für Lorch ergibt sich im gewerblichen Bereich ein maximaler Bedarf von 9 ha, welchem 22,8 ha Potenzialflächen gegenüberstehen. Aus diesem Grund ergibt sich für Lorch kein Überarbeitungsbedarf, um eine gewerbliche Entwicklung über die noch verfügbaren FNP-Reserven hinaus zu ermöglichen.</p> |

| Stellungnehmer | Kapitel | Inhalt | Abwägung und Sachaufklärung |
|--|--|---|--|
| Id. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 2.4 Siedlungsentwicklung | ausgewiesenen, verfügbaren Flächen abzuziehen. Die Stadt Lorch erinnert daher an die Rückmeldungen im Gemeindegespräch gegenüber der Region, wonach Entwicklungsperspektiven im Tal entlang z.B. der alten Bundesstraße in Richtung Schwäbisch Gmünd angeregt wurden. Die Stadt Lorch bittet daher um Überarbeitung der vorliegenden gewerblichen Potentialflächen sowie die nochmalige Prüfung Potentialflächen im gewerblichen Rahmen. Dem vorliegenden Entwurf der gewerblichen Flächen kann in der jetzigen Form nicht zugestimmt werden. | Die angesprochenen Flächennutzungen sind nicht Bestandteil der Planzeilen der Raumnutzungskarte und werden daher auch nicht in dieser dargestellt. |
| Id. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 4.1.2 Schienenverkehr | Id. DS-Nr.: 559 In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im Flächennutzungsplan der Stadt Lorch vorhandenen Gemeinbedarfsflächen nördlich der Hoberghalle in Weltmars, die Sondernutzungsfläche im Bereich Elisabethenberg und die Sonderfläche Golfanlage im Bereich Kirneck im Regionalplan bisher nicht enthalten sind. Wir bitten um Ergänzung. | Wird zur Kenntnis genommen |
| Id. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr | Id. DS-Nr.: 560 3. Verkehrsanbindung Der Regionalplan fordert im Bereich Schienenverkehr eine Taktverdichtung sowie Beschleunigung im Bereich Stuttgart-Aalen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen |
| Id. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 4.1.7 Radverkehr | Id. DS-Nr.: 561 Im Bereich des restlichen ÖPNV's wird ein Ausbau und eine Vereinfachung befürwortet. Die Stadt Lorch begrüßt dies und verweist auf das derzeit komplexe Bedienungssystem in Lorch durch die angrenzenden Landkreise. Eine über die Region hinausgehende Abstimmung mit den benachbarten Landkreisen, vor allem auch im Hinblick auf die Bündelausschreibungen, muss geführt werden. | Wird zur Kenntnis genommen |
| Id. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik | Id. DS-Nr.: 562 Der Regionalplan befürwortet den zielgerichteten Ausbau von Radwegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. | Wird zur Kenntnis genommen |
| Id. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus | 4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik | Id. DS-Nr.: 563 4. Erneuerbare Energien Der Regionalplan geht ausführlich auf den Themenbereich „Erneuerbare Energien“ ein und definiert in diesem Zusammenhang mögliche Standorte in der Region. In Lorch werden zwei Standorte für PV-Anlagen ausgewiesen. Diese befinden sich an der südlichen Gemarkungsgrenze in Richtung Landkreis Göppingen. Standorte für Windkraftanlagen sind auf der Lorcher Gemarkung nicht ausgewiesen. Seitens der Stadt Lorch werden die Standorte im Hinblick auf die Flächenverriegelung und damit auch Belastung der Landwirtschaft kritisch gesehen. Es handelt sich um bestehende und aktiv genutzte Acker-/Wiesenflächen. Eine Abstimmung mit dem Bauernverband wird für zielführend gehalten. Präferiert wird der Ausbau auf bestehenden Dachflächen. | Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Der genannte Bereich wird nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltstflur II kategorisiert und in der Raumnutzungskarte zukünftig als Vorbehaltsgbiet für die Landwirtschaft dargestellt. Da auf diesen Flächen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik nicht ausgeschlossen ist, werden die genannten Vorbehaltsgbiete für Freiflächen-Photovoltaik auf Gemeindegebiet Lorch beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgbiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. |

Sitzungsvorlage **2023/138**



Zuständiges Amt: **15**
Beteiligte Ämter:
Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **14.12.2023**
Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:

Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Faschingsumzugs am 27.1.2024

Anlagen:

Polizeiverordnung Faschingsumzug 2024
Räumlicher Geltungsbereich der Polizeiverordnung Fasching 2024

Sachverhalt:

Der Lorcher Faschingsumzug findet am 27.01.2024 statt.

In Vorbereitung des Faschingsumzugs 2024 fand eine Vorbesprechung mit Vertretern der LFG Lorch statt. Dabei wurde erneut (analog den Jahren 2020 und 2023) bekundet, dass der übermäßige Alkoholkonsum (insbesondere von jungen Gästen) präventiv schon beim Betreten des Umzugsstreckenbereiches und während des Faschingsumzugs einzudämmen ist. Die Erfahrung des zurückliegenden Faschings bekräftigt die positive Wirkung dieser Maßnahme.

Trotz der strikten Einhaltung aller Abgabebestimmungen durch die Standbetreiber und die Gaststätten wird Alkohol mitgebracht. Daher soll – wie in den Jahren 2020 und 2023 praktiziert – eine Polizeiverordnung (gem. § 10 a Polizeigesetz BW) erlassen werden, die das Mitbringen von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken im Sinne von § 1 Nr. 1 Alkoholsteuergesetz innerhalb eines abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs während des Faschingsumzugs untersagt. Dieses Verbot schafft die Möglichkeit einer Kontrolle von Personen durch den Polizei- und Ordnungsdienst und ggf. einer Beschlagnahme oder Sicherstellung widerrechtlich mitgebrachter Alkoholika. Ziel ist es, Gäste abzuhalten, die ausschließlich zum Zwecke des übermäßigen Alkoholgenusses den Faschingsumzug in Lorch aufsuchen. Diese Handhabung hat in den Vorjahren auch Wirkung gezeigt und wurde von allen Beteiligten gelobt.

Die Polizeiverordnung ist durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Faschingsumzuges in Lorch am 27.01.2024 ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Faschingsveranstaltung in Lorch am 27.01.2024 zu.

Begründung zur Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Faschingsumzugsveranstaltung am 27.01.2024

- I. Hintergrund dieser Verordnung ist, dass es in den letzten Jahren anlässlich des Lorcher Faschingsumzugs meist bei jugendlichen Personen und Heranwachsenden zunehmend ein übermäßiger Alkoholkonsum beobachtet wurde (Stichwort „Komasaufen“), der vermehrt zu Einsätzen von Rettungskräften oder Schlägereien führte. Die An- und Abfahrt der Rettungskräfte während der Dauer des Umzugs ist aufgrund der Zuschauermengen oft schwierig und wird durch betrunkene Personen teilweise zusätzlich behindert. Aufgrund des Anstiegs der Einsätze von Rettungskräften wegen missbräuchlichem Alkoholenuss und der An- und Abfahrtproblematik wird diese Polizeiverordnung erlassen, um den Schutz von Leben und Gesundheit zu gewährleisten. Veranstalter und Verwaltung sind bestrebt, den Lorcher Faschingsumzug weiterhin als attraktive Veranstaltung für die ganze Familie beibehalten zu können.

- II. 1. Die Polizeiverordnung ist hinreichend bestimmt, denn die Regelungen sind genauso gefasst, dass der Betroffene die Rechtslage, d. h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann.
Diesen Anforderungen wird die Bestimmung des § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung gerecht, auch soweit sie nicht lediglich den Alkoholkonsum, sondern darüber hinaus verbietet, „alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen“. Für den Betroffenen erkennbar nicht erfasst wird durch die Verbotsnorm das einfache Durchqueren der zum Geltungsbereich der Verordnung gehörenden Örtlichkeiten mit zuvor eingekauftem Alkohol, wenn nicht beabsichtigt ist, diesen dort konsumieren zu wollen. Verboten ist das Mit-sich-führen von alkoholischen Getränken, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese an Ort und Stelle zu konsumieren. Die Bezugnahme auf eine Absicht des Handelnden widerspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot, wie insbesondere die zahlreichen Vorschriften des Strafrechts zeigen, die ein Handeln dann unter Strafe stellen, wenn es in einer bestimmten – oft nur anhand von Indizien – feststellbaren Absicht geschieht. Da konkrete äußere Umstände wie mitgebrachte Trinkgefäße, Strohhalme, (bereits geöffnete) Flaschen diese Absicht belegen müssen, ist diese Regelung hinreichend bestimmt. Auch hinsichtlich des zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereichs des Alkoholverbots sind Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots nicht ersichtlich. Durch die genaue Bezeichnung der erfassten Plätze ist die räumliche Festlegung des Verbotsgiets hinreichend erkennbar.

2. Durch die Polizeiverordnung wird auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vermieden.
Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist gegeben, wenn bei bestimmten Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall, d. h. eine konkrete Gefahrenlage, einzutreten pflegt. Dabei hängt der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es um den Schutz

besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entferntere Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Anlässlich der Faschingsumzugs wird nach Erfahrungen der Polizeibehörden zumeist von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Alkoholika selbst in den Veranstaltungsbereich mitgebracht zum Zwecke des – teils exzessiven - Alkoholkonsums. Die dadurch zwangsweise notwendigen Einsätze von Rettungskräften werden bei An- und Abfahrt von angetrunkenen Personen verhindert, bzw. gestaltet sich allein aufgrund der hohen Zuschauermengen oft schwierig, so dass sich der Abtransport der Geschädigten Personen verzögert. Hierdurch entsteht eine hohe Gefährdung der Gesundheit der Personen, die eine Behandlung in Krankenhäuser benötigen. Durch das Verbot des Mitbringens und des übermäßigen Alkoholenusses soll der Genuss von Alkoholika bis zum Exzess, von vornherein wegfallen und eine Behinderung evtl erforderlicher Rettungseinsätze vermieden werden.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Gefahrenverdacht, sondern um eine abstrakte Gefahr. Eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen. Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt mithin eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose: es müssen – bei abstrakt-genereller Betrachtung – hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen. Der Schaden muss regelmäßig und typischerweise, wenn auch nicht ausnahmslos, zu erwarten sein.

Durch die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist zu erwarten, dass es wieder zu den oben genannten Beeinträchtigungen und Schäden kommen wird und diese daher im Vorfeld durch einen Rechtssatz zu bekämpfen sind.

3. Die Polizeibehörden handeln auch ermessensfehlerfrei.

Die Verordnung ist erforderlich, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Auch allein der Einsatz von mehr Polizeibeamten würde, wie in der Vergangenheit gesehen, nicht zu dem Ergebnis führen, dass der Alkoholexzess und die damit oben geschilderten Folgen ausblieben. Die Verordnung ist auch angemessen, da das aus Art. 2 Abs. 1 GG resultierende Recht, im Freien alkoholische Getränke zu konsumieren, zum Schutze der menschlichen Gesundheit aus Anlass der besonderen Umstände der Faschingsumzugsveranstaltung für einen Tag eingeschränkt werden kann.

Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Faschingsumzugs in Lorch am 27.01.2024

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, § 10a Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt am 27.01.2024 von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Stadt Lorch für folgende Bereiche:
 - Alle Straßen, öffentlichen Plätze, Parkplätze und Fußwege südlich der Bahnlinie ab dem Bahnhof stadteinwärts bis zur Einmündung Hauptstraße/August-Wilhelm-Pfäffle-Straße und Einmündung Kirchstraße 10/Hauptstraße
 - Poststraße und Gmünder Straße ab dem Kreisverkehr in Richtung Innenstadt
 - Friedrichstraße (rund um die Katholische Kirche)
 - Zollplatz
 - Zollgasse
 - Karlsplatz
 - Bädergasse
 - Finkennest
 - August-Wilhelm-Pfäffle-Straße
 - Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße 10/Hauptstraße
 - Hauptstraße bis zur Einmündung Stuttgarter Straße / Göppinger Straße und
 - Göppinger Straße (Brücke) zwischen Einmündung Stuttgarter Straße - Schießhausstraße
 - Oriaplatz (ehem. Schillerplatz)
 - Remswiesen
 - Badsteg
 - Schießhausstraße zwischen Einmündung Breitwiesen über Brücke Göppinger Straße / Stuttgarter Straße / August-Wilhelm-Pfäffle-Straße
 - Rund um das Festgelände bei der Stauferschule
 - Gelände der Stauferschule einschließlich Hartplatz bei der Stauferschule
 - Schillerstraße zwischen Einmündung Zollgasse bis Oriaplatz

Der räumliche Geltungsbereich sowie das Festgelände sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 2 Allgemeine Schutzvorschrift

Sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten innerhalb dieser Flächen, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis besteht, sind nicht gestattet.

§ 3

Konsum – und Verbringungsverbot

- (1) Es ist untersagt, in den Geltungsbereich dieser Verordnung an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, Alkohol zu konsumieren oder solchen mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die tatsächliche Absicht erkennbar ist, diesen im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen. Als Alkohol im Sinne dieser Verordnung gelten alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Alkoholsteuergesetzes.
- (2) Auf die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Verordnung Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung während den dort genannten Zeiten Branntwein oder branntweinhaltige Waren konsumiert oder in der Absicht, diese im Geltungsbereich der Verordnung zu konsumieren, mit sich führt. Als Branntwein oder branntweinhaltige Waren im Sinne dieser Verordnung gelten Alkohol oder alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Alkoholsteuergesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 5

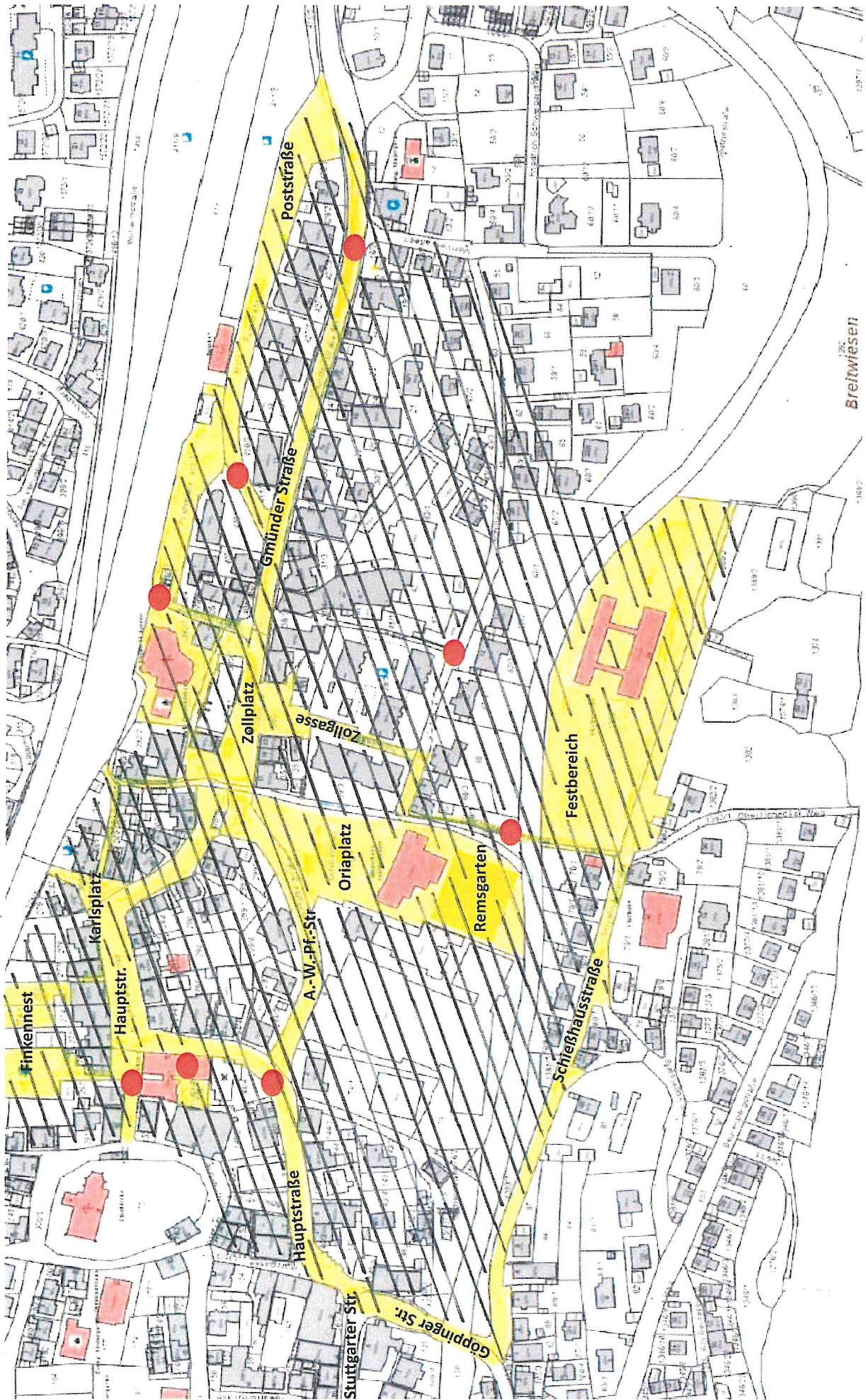
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 27.01.2024, 12.00 Uhr, in Kraft und am 27.01.2024, 22.00 Uhr, außer Kraft.

Lorch, den 14.12.2023

gez..

Marita Funk
Bürgermeisterin



● Einlass

Sitzungsvorlage **2023/150**



Zuständiges Amt: **20**

Beteiligte Ämter:

Gremium: **Gemeinderat**

Datum: **14.12.2023**

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

Tagesordnungspunkt:

Betriebsplan für den Stadtwald Lorch für das Forstwirtschaftsjahr 2024

Anlagen:

- keine -

Sachverhalt:

Die Untere Forstbehörde des Ostalbkreises hat auf der Basis der Forsteinrichtungserneuerung für die Jahre 2015 – 2024 den jährlichen Betriebsplan für den Stadtwald für das Forstwirtschaftsjahr 2024 aufgestellt. Dieser ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Forstbetriebsfläche des Stadtwalds Lorch umfasst ca. 45 ha. Für 2024 ist eine Holzernte mit rd. 400 fm im Lorcher Stadtwald vorgesehen. Im Vergleich zur Forsteinrichtungserneuerung (410 fm/Jahr) liegt der Hiebsatz nahezu im Plan.

Im Jahr 2024 werden Erträge in Höhe von 23.640 € und Aufwendungen in Höhe von 22.895 € prognostiziert, so dass im Jahr 2024 mit einem Überschuss von rd. 745 € gerechnet werden kann. Der Planung wurde ein aufnahmefähiger Rundholzmarkt unterstellt. Aufgrund der derzeit starken Holzpreisschwankungen, bedingt durch die allgemeinen, wirtschaftlichen Voraussetzungen, können Abweichungen bei der Erlösplanung auftreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 werden im Teilhaushalt 2, Produktgruppe 5550 Erträge in Höhe von 23.640 € und Aufwendungen in Höhe von 22.895 € etatisiert.

Beschlussvorschlag:

Dem Betriebsplan für den Stadtwald Lorch für das Forstwirtschaftsjahr 2024 wird zugestimmt.

| | |
|------------------------|--------------------|
| Zuständiges Amt: | I |
| Beteiligte Ämter: | 10, 60 |
| Gremium: | Gemeinderat |
| Datum: | 14.12.2023 |
| Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:
Freizeitradwegeverbindung durch das Beutental
- Initiative der Gemeinde Wäschenbeuren

Anlagen:

- keine -

Sachverhalt:

Im September dieses Jahres setzte sich der Gemeinderat der Gemeinde Wäschenbeuren mit der Ausweisung einer „Fahrradstraße“ im Beutental auseinander. Hintergrund der Überlegungen war, dass die idyllisch verlaufende Beutentalstraße vor allem in den Sommermonaten sich zu einer Fahrradverbindungsachse zwischen den zwei Landkreisen entwickelt hat. Der Zustand auf der Gemarkung Wäschenbeuren habe sich trotz Reparaturarbeiten stetig verschlimmert. Die vermehrte Nutzung als Fahrradverbindung erfordere eine höhere Aufmerksamkeit bei den Unterhaltungsarbeiten. Die aktuelle Kostenschätzung geht von rund 500.000 Euro für den Abschnitt auf der benachbarten Gemarkung aus.

Im Hinblick auf die Finanzierung sowie der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs strebte die Gemeinde Wäschenbeuren die Ausweisung einer Fahrradstraße im Beutental an. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit den Straßenverkehrsbehörden sowie beiden beteiligten Kommunen waren sich die Anwesenden einig, dass die Ausweisung einer Fahrradstraße im Hinblick auf die Funktion als Gemeindeverbindungsstraße sowie Durchgangsstraße aus straßenrechtlicher Sicht kritisch sei.

Erarbeitet wurde daher der Vorschlag, dass die beiden Kommunen sowie Landkreise aufgrund der örtlichen Argumente einen Antrag auf Förderung der umfassenden Sanierungsarbeiten stellen. Im Hinblick auf die Sanierungsbedürftigkeit auf Lorcher Gemarkung sind die Straßen im Vergleich zur Wäschenbeurer Gemarkung noch in einem deutlich besseren Zustand. Die Stadtverwaltung Lorch behält sich daher – auch im Hinblick auf die finanzielle Lage sowie andere Projekte in der Stadt – einen Abruf der Fördermittel für die Sanierung je nach Zuschusshöhe vor. Unabhängig davon unterstützt die Stadtverwaltung Lorch die Bestrebungen der Gemeinde Wäschenbeuren zur Akquirierung von Fördermittel, da eine insgesamt gesicherte und attraktive Wegeverbindung zwischen den zwei Landkreisen über das Beutental ein erstrebenswertes Ziel beider Kommunen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme